



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. April 2011

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	105	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	106
91 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG	105	93 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	106
92 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	106		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

91 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.03.2011
52-500-0662646-1000/0007.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG²⁾ zur Umsetzung verschiedener Änderungen auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG deponiert.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich neben den Ablagerungsbereichen auch verschiedene Abfallbehandlungsanlagen. Mit Schreiben vom 02.12.2010 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Umsetzung verschiedener Änderungen an der Deponie bzw. an den Behandlungsanlagen beantragt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- 1) Verlegung der Stell- und Wartungsfläche sowie Vorbereitung der geräumten Fläche zum Aufbringen der Oberflächenabdichtung
- 2) Erneuerung der Oberflächenbefestigung der gesamten Vorbehaltsfläche inkl. Änderung der Entwässerung
- 3) Nutzungsänderung des Vorplatzes der Sortieranlage.

Zu 1)

Die AGR plant die Stell- und Wartungsfläche innerhalb der Deponie zu verlegen. Auf dieser Fläche werden die Fahrzeuge der Deponie (Raupen, Radlader etc.) betankt, gereinigt und gewartet. Hier befindet sich unter anderem

ein Waschplatz und verschiedene Büro-, Material- und Sozialcontainer. Zukünftig ist als Standort eine Fläche auf der sogenannten Vorbehaltsfläche (bei der Vorbehaltsfläche handelt es sich um eine speziell hergerichtete Fläche auf der sich bisher zwei Behandlungsanlagen befinden) vorgesehen. Den alten Standort beabsichtigt die AGR so herzurichten, dass zeitnahe die endgültige Deponieoberflächenabdichtung in diesem Abschnitt aufgebracht werden kann.

Zu 2)

Im Übrigen soll die Oberflächenbefestigung der gesamten Vorbehaltsfläche erneuert werden, hiermit verbunden ist auch eine vollständige Neugestaltung der Entwässerung der Fläche.

Zu 3)

Für den Vorplatz der Sortieranlage beantragt die AGR eine Nutzungsänderung, hier sollen zukünftig die in der Anlage zu behandelnden Schlacken zwischengelagert werden. Dies ist mit baulichen Umgestaltungen verbunden, unter anderem muss die Abwasserführung geändert werden. Die Anlagenkapazität der Sortieranlage wird nicht geändert.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen am Betrieb der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

¹⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 105-106

92 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0003/11/0217880-0001.0001.V

48147 Münster, den 06.04.2011

Die Firma Warendorfer Küchen GmbH, Warendorf, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Feuerungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Mielestr. 1, 48231 Warendorf (Gemarkung Vohren, Flur 15, Flurstück 58), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Feuerungsanlage bestehend aus 2 Kesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,61 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die neue Feuerungsanlage wird mit Holzreststoffen, die keine Holzschutzmittel oder halogenorganische Verbindungen enthalten, betrieben. Sie ersetzt die vorhandene Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,85 MW, die komplett demontiert wird.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 106

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn

Dirk Bialon

geb. am 11.11.1970 in Recklinghausen,

letzte hier bekannte Anschrift:

Verbindungsstr. 1

45739 Oer-Erkenschwick

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 23.03.2011 – Aktenzeichen: 701000-019112-11/0 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Vor Abholung des Bescheides ist während der Bürozeit mit dem Sachbearbeiter, Herrn Fechner, Tel.: 02361/553082, Kontakt aufzunehmen.

Anschrift:

Polizeipräsidium Recklinghausen

Polizeiwache Recklinghausen (Pfortner)

Westerholter Weg 27

45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Fechner, KHK

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 106

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster